

Verordnung zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2019

vom 4. Dezember 2018¹

Der Regierungsrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 64 der Kantonsverfassung, in Anwendung von Art. 4 Ziff. 2a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung (Ergänzungsleistungsgesetz, kELG)²,

beschliesst:

§ 1 Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten

Die anrechenbaren Kosten bei Aufenthalt in einem vom Kanton anerkannten Pflegeheim werden bezogen auf den Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf für alleinstehende Personen gemäss Art. 10 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)³ auf höchstens 368 Prozent begrenzt.

§ 2 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 12. Dezember 2017 zur Begrenzung der anrechenbaren Pflegeheimkosten im Bereich der Ergänzungsleistungen für das Jahr 2018⁴ wird aufgehoben.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund¹ am 1. Januar 2019 in Kraft.

¹ A 2018, 2116; vom Bund genehmigt am 3. Mai 2019

² NG 741.3

³ SR 831.30

⁴ A 2017, 2233